



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 35

Donnerstag, 24.08.2006

€ 0,80 einschl. Zustellung

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Bauanträge im August 2006 149
- Öffentliche Ausschreibung;
Vergabe der Schulbuslinie Kothmaißling - Waldmünchen 149
- Vollzug der Bieneneseuchen-VO;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 150
- Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung/en des Landratsamtes Schwandorf
über die Sicherung des u. a. in den Gemarkungen
Altenschneeberg und Tiefenbach gelegenen
Wasserschutzgebietes für die öffentliche Was-
serversorgung des Marktes Winklarn, Landkreis
Schwandorf 152

Bauanträge, die im Monat August beim Landratsamt eingegangen sind und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

- Amberger Franz, Penting 24, 93489 Schorndorf; Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle und einer Traktorgarage mit Abstell-/Geräteraum in Penting 24
- Berzl Harald, Föhrenweg 9, 93485 Rimbach; Neubau einer Garage in Thenried, Föhrenweg 9
- Bruckner Uwe, Milanweg 18, 93437 Furth im Wald; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Furth im Wald, Eulenweg 16
- Gorecki Antje, Graf-von-Bogen-Straße 18, 93437 Furth im Wald; Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Hebammenpraxis und Geburtshaus in Furth im Wald, von-Müller-Str. 25
- Krottenthaler Wolfgang e. K., Schrötting 1, 93185 Michelsneukirchen; Erweiterung eines Fensters zur Schaffung eines Notausgangs und Anbringen einer Treppe (verzinkte Stahlkonstruktion) an der Giebelseite des Gebäudes in Aumbach 117
- Künstler Manuela, Nanzinger Weg 46, 93426 Roding; Neubau von 2 Doppelhaushälften mit Carports und Stellplätzen in Mitterdorf, Baugebiet „Erlenweg“
- Nachreiner Helmut, Pfarrstraße 12, 93437 Furth im Wald; Neubau von 2 Garagen in Furth im Wald, Adlerweg 19
- Nogal Josef und Bozena, Himmelreichstraße 1, 93449 Waldmünchen; Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus und einer Holzlege an die best. Garage in Waldmünchen, Himmelreichstraße 1
- Schwägerl Josef, Haubenbühl 1, 93473 Arnschwang; Anbau eines Büro- und Verkaufsraumes an eine landwirtschaftliche Maschinenhalle und Errichtung von Silos in Arnschwang, Chamer Straße

- Ziegler Uwe und Monika, Gartenstraße 22, 93485 Rimbach; Überdachung der bestehende Terrasse in Rimbach, Gartenstraße 22

Öffentliche Ausschreibung; Vergabe der Schulbuslinie Kothmaißling - Waldmünchen

Der Landkreis Cham vergibt mit Wirkung vom Schuljahresbeginn 2006/2007 (ab 13. September 2006) die nachfolgende Schulbuslinie für Schüler des Schulortes Waldmünchen:

Kothmaißling-Weiding-Dalking-Döbersing-Ried-Gleißenberg-Machtesberg-Lengau-Herzogau-Waldmünchen/Grundschule-Waldmünchen/Schulzentrum (bisherige öffentliche Buslinie Nr. 440 Landkreisfahrplanbuch)

Für die Auftragserteilung kommen nur Verkehrsunternehmen in Betracht, welche die erforderliche Schülerbeförderung zuverlässig, d. h. sach- und zeitgerecht durchführen können.

Das Leistungsverzeichnis zu dieser Schulbuslinienausschreibung kann ab Donnerstag, 24.08.2006 beim Landratsamt Cham – Sachgebiet 21 – angefordert oder dort (Zimmer Nr. 228/II. Stock) abgeholt werden.

Angebote sind **schriftlich in verschlossenem Umschlag** mit der Aufschrift „Angebot für die Schulbuslinie Kothmaißling-Waldmünchen“ bis zum Zeitpunkt der Öffnung, das ist bis Dienstag, 05.09.2006, um 10.00 Uhr an das Landratsamt, Zimmer Nr. 228/II. Stock einzureichen.

Gemäß § 22 Nr. 2 der Verdingungsverordnung für Leistungen – VOL (Bundesanzeiger Nr. 58 v. 30.05.2006) sind Bieter bei der Angebotseröffnung **nicht** zugelassen.

Die Zuschlagsfrist endet am Freitag, 08.09.2006.

Vom Bieter wird verlangt, dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden hält (Bindefrist gemäß § 19 VOL).

Angebote von Bieter, denen bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt wird, sind nicht berücksichtigt worden (§ 27 Nr. 1 VOL). Die Zuschlagserteilung auf ein Angebot erfolgt schriftlich oder so rechtzeitig, dass sie dem Bieter noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist zugeht (§ 28 Nr. 1 VOL).

Cham, den 22.08.2006

Landratsamt Cham
Dankerl, stellv. Landrat



**Vollzug der Bienenseuchen-VO vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Laut Mitteilung der Abteilung Veterinärwesen vom 17.08.2006 wurde in einer Bienenhaltung in der Nähe von Noth, 93185 Michelsneukirchen, die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-VO werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt:
Michelsneukirchen, Steinbühl, Glöcklswies, Griesmühl, Fichten, Pfaffenschwand, Sonnhof, Elend, Jammer, Noth, Mauth, Ponholz, Ziegertshof, Bucherhof, Kohlmühle, Kreßhof, Baierberg, Kalsing.
Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:15.000, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.
- II. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-VO folgendes:
 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Ziffer 3 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

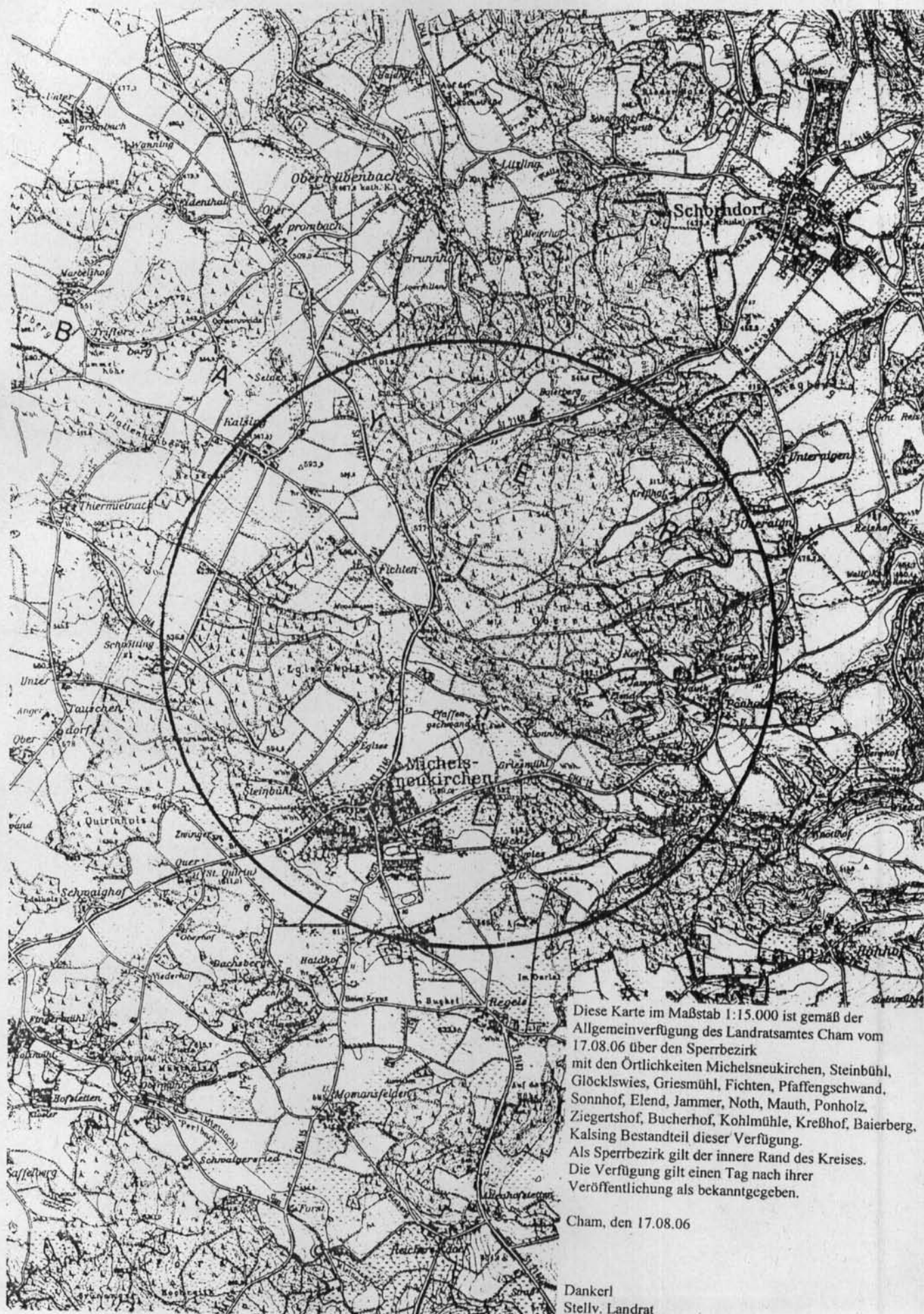
V. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung des Sperrbezirks wird öffentlich bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zi. 033, zur Einsichtnahme auf.

Cham, 17.08.2006

Landratsamt Cham
Dankerl, Stellv. Landrat



Diese Karte im Maßstab 1:15.000 ist gemäß der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 17.08.06 über den Sperrbezirk mit den Örtlichkeiten Michelsneukirchen, Steinbühl, Glöcklwies, Griesmühl, Fichten, Pfaffenschwand, Sonnhof, Elend, Jammer, Noth, Mauth, Ponholz, Ziegertshof, Bucherhof, Kohlmühle, Kreßhof, Baierberg, Kalsing Bestandteil dieser Verfügung. Als Sperrbezirk gilt der innere Rand des Kreises. Die Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Cham, den 17.08.06

Dankerl
Stellv. Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Cham gem. Art. 75 Abs. 3 Satz 2 Bayer. Wassergesetz der vom Landratsamt Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Winklarn erlassenen Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Winklarn vom 03.06.1996, Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 10 vom 21. Juni 1996

5.3—642.600

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Winklarn für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Winklarn vom 03.06.1996

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i. V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl 5. 823, BayRS 753-1-U) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Winklarn wird in den Gemarkungen Winklarn (Land-

kreis Schwandorf), Altenschneeberg und Tiefenbach (Landkreis Cham) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
2 engeren Schutzzone(n),
9 Fassungsbereichen
1 weiteren Schutzzone(n)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Schwandorf und in den Verwaltungsgemeinschaften Oberviechtach (Landkreis Schwandorf) und Tiefenbach (Landkreis Cham) niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunungen, die engere Schutzzone / die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten, wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen sowie Produkten, die vorgenannte Stoffe enthalten	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich der Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend, zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt.
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gär-futterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in orts-veränderlichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	verboten		- - -
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 2.500 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten		
1.20 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
1.21 Verwendung von Motorsägen	Nur erlaubt bei Verwendung von Schmiermitteln auf Pflanzenölbasis (keine Mineralölprodukte)		
1.22 Intensive Nutzung von Fischteichen mit Einbringen von Düngemitteln, Herbiziden oder medizinischen Wirkstoffen	verboten		
1.23 Fischteiche anzulegen, zu verändern oder zu entlanden	verboten		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt u. Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. des Atomgesetzes u. d. Strahlenschutzverordn.	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und Metalldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einrichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nr. 4, 6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

1. Das Landratsamt Schwandorf kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
2. Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Schwandorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Schwandorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes und jedermann, der Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel im Schutzgebiet aufbringt, haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Berechtigte zu dulden und in zumutbarer Weise zu unterstützen. Sie haben insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Art und Menge der verwendeten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel zu erteilen.
3. Sie haben ferner die Entnahme von Boden- und Vegetationsproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Berechtigte zu dulden.
4. Die nach Abs. 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die sie oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§ 7 Verstärkte Überwachung

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür (z.B. aufgrund der Beprobungen nach § 3 oder aufgrund § 6 Nr. 2), dass land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt, so können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Wasserschutzgebiet mit Einzelanordnung des Landratsamtes Schwandorf dazu verpflichtet werden, vor jeder Ausbringung von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln jede Aufbringung bei einer geeigneten Stelle oder Person anzumelden oder nur unter Aufsicht durchzuführen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

1. Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
2. Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Untersuchungspflicht

Der Träger der Wasserversorgungsanlage führt die N-min-Untersuchung (Probenahme und Analyse) gem. § 3 Nr. 1.11 selbst oder durch Beauftragte aus, übermittelt die N-min-Werte an das Amt für Landwirtschaft und trägt die jeweils anfallenden Kosten hierfür.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

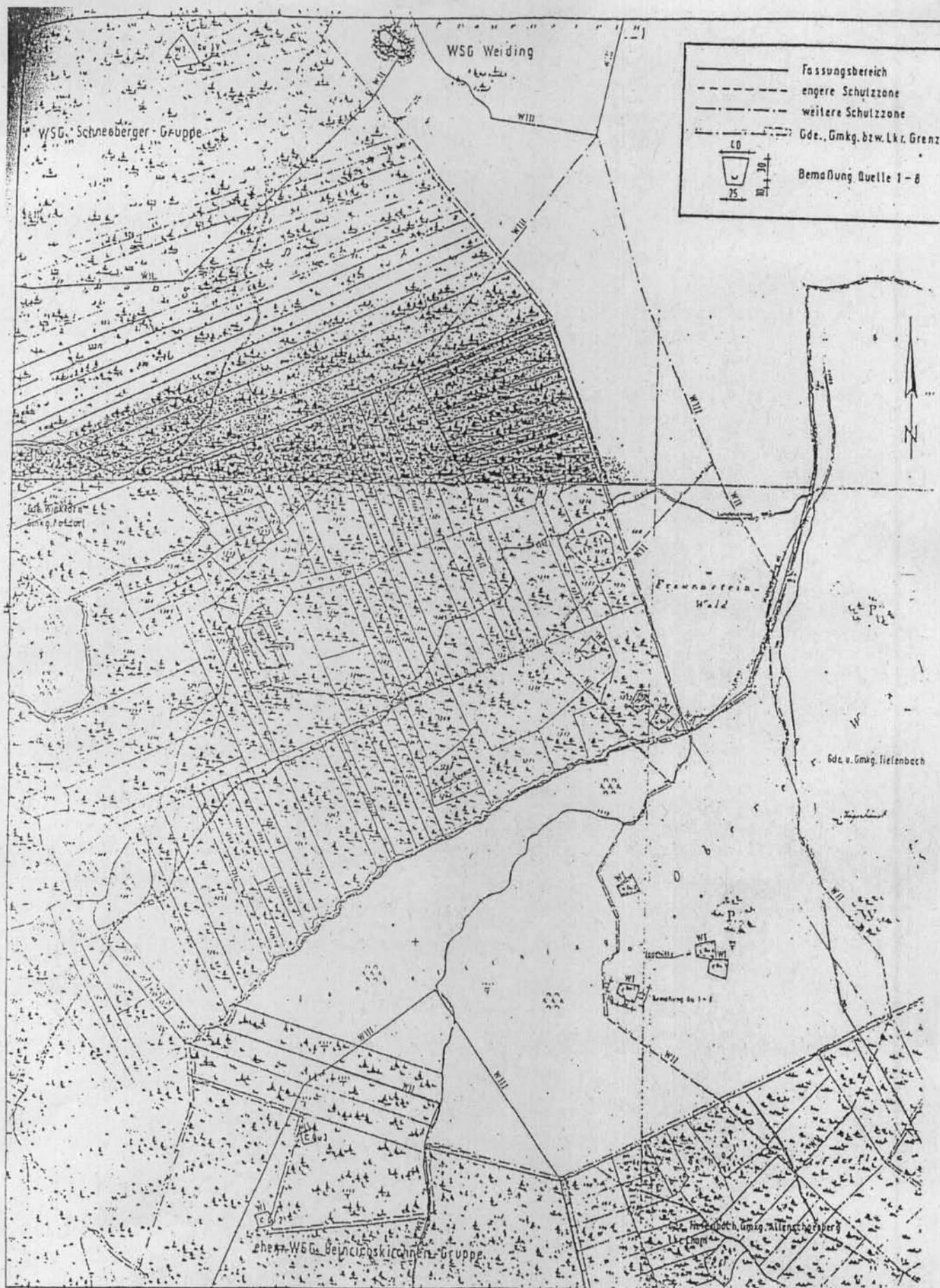
Schwandorf, 03.06.1996

Landratsamt Schwandorf
Liedtke, Landrat

Anlage 1 (Lageplan)

Hinweis des Landratsamtes Cham

Der als Anlage 1 veröffentlichte Lageplan (s. § 2 Abs. 2 S. 2 der vorstehenden Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Marktes Winklarn vom 03.06.1996, Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 10 vom 21.06.1996), liegt in der vom Wasserversorgungsamt Amberg erstellten Fassung vom 24.02.1995 als Schutzgebietslageplan für die Wasserversorgung Winklarn, Landkreis Schwandorf, im Maßstab von 1:5.000 beim Landratsamt Cham, Sg. 54.1 Wasserrecht, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach zur Einsichtnahme während der Dienststunden auf.



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Jungmastrinder
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen,
- Mastputen 3 500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges
- Mastgeflügel 10 000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungssteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Bekanntmachung des Landratsamtes Cham gem. Art. 75 Abs. 3 Satz 2 Bayer. Wassergesetz der vom Landratsamt Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Winklarn erlassenen Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Winklarn vom 03.06.1996, Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 10 vom 21. Juni 1996 in der geä. Fassung vom 11.07.1996, Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 12 vom 02. August 1996

5.3—642.600

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Winklarn für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Winklarn vom 03. Juni 1996

Die am 03. Juni 1996 erlassene Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Winklarn (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf vom 21. Juni 1996, Nr. 10) wird im Betreff geändert und § 1 erhält eine neue Fassung:

1. Betreff

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Winklarn, der Gemeinde Weiding (jeweils Landkreis Schwandorf) und der Gemeinde Tiefenbach (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Winklarn vom 03. Juni 1996.

2. § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Winklarn wird in den Gemarkungen Winklarn, Weiding und Pondorf (Landkreis Schwandorf), Altschneeberg und Tiefenbach (Landkreis Cham) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

Im übrigen bleibt die Verordnung vom 03. Juni 1996 Nr. 5.3-642.600 unverändert.

Schwandorf, 11.07.1996

Landratsamt Schwandorf
Liedtke, Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Cham gem. Art. 75 Abs. 3 Satz 2 Bayer. Wassergesetz der vom Landratsamt Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Winklarn erlassenen Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Winklarn vom 03.06.1996, Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 10 vom 21. Juni 1996 in der geä. Fassung der 2. Änderungs-VO vom 18.07.2003, Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 11 vom 25. Juli 2003

320-642.600

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über die Sicherung des in den Gemarkungen Winklarn und Weiding (beide Landkreis Schwandorf) sowie Tiefenbach (Landkreis Cham) gelegenen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Winklarn vom 03. 06. 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 10 vom 21.06.1996 S. 135, ber. Nr. 12 vom 02.08.1996 S. 165)

Änderungsverordnung

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U) folgende

2. Änderungsverordnung zur

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über die Sicherung des in den Gemarkungen Winklarn und Weiding (beide Landkreis Schwandorf) sowie Tiefenbach (Landkreis Cham) gelegenen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Winklarn vom 03. 06. 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 10 vom 21.06.1996 S. 135, ber. Nr. 12 vom 02.08.1996 S. 165)

§ 1

1) § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 erhält folgende Fassung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.21 Kahlschlag größer als 2500 m ² oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maßnahme sowie Rodungen	verboten		

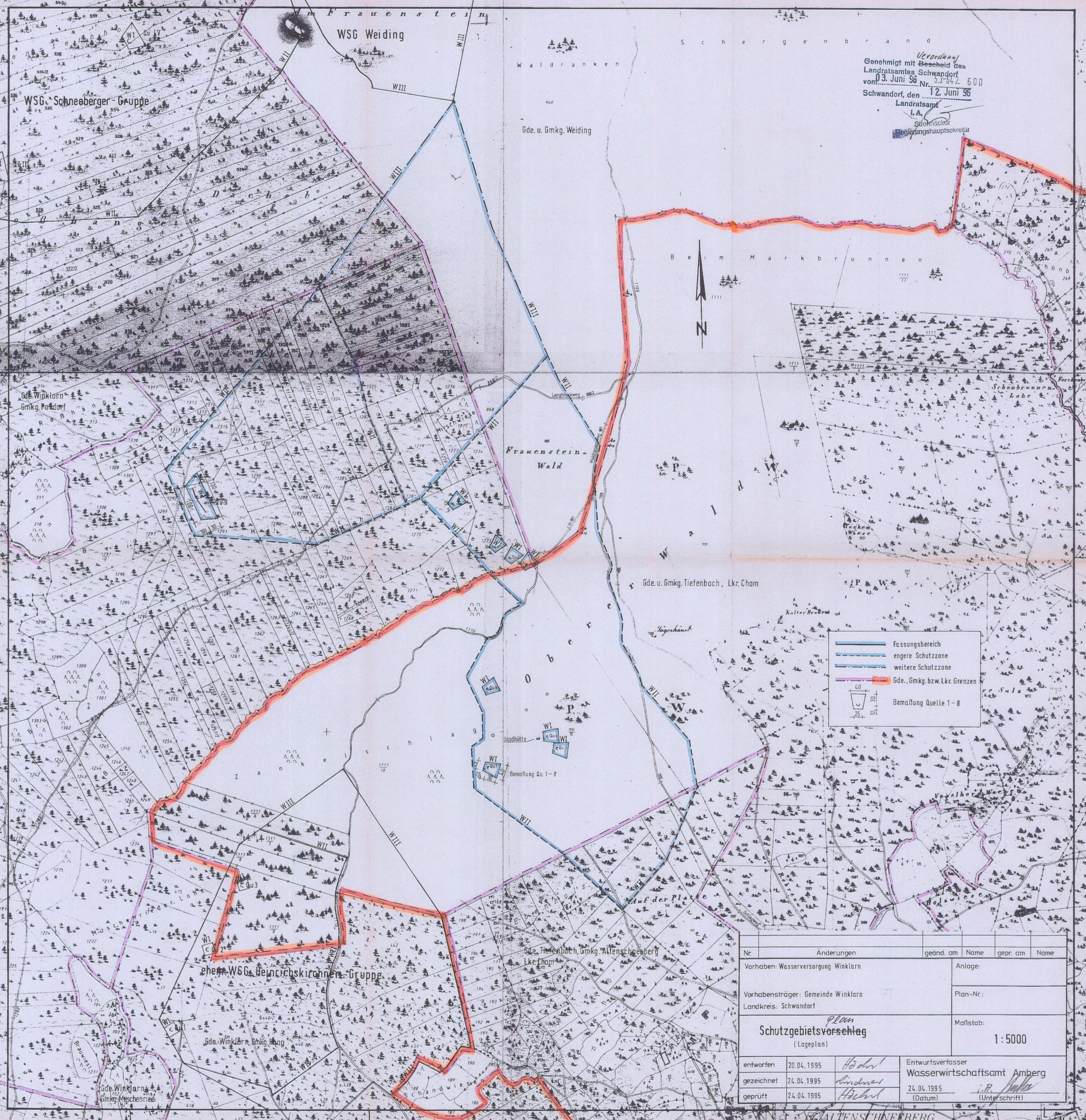
- 2) In § 10 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch „fünzigtausend Euro“.
- 3) In der Anlage 2 erhält die Nummer 4. folgende Fassung:
„4. (aufgehoben)“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2003 in Kraft.

Schwandorf, 18.07.2003

Landratsamt Schwandorf
Liedtke, Landrat



Verordnung
Genehmigt mit Bescheid des
Landratsamtes Schwandorf
vom 03. Juni 96 Nr. 53-04.2. 600
Schwandorf, den 12. Juni 96
Landratsamt
I.A.
Strommacker
Regierungshauptsekretär

Fassungsbereich

engere Schutzzone

weitere Schutzzone

Gde., Gmkg. bzw. Lkr. Grenzen

40

30

25

Bemaßung Quelle 1-8

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben: Wasserversorgung Winklarn			Anlage:		
Vorhabensträger: Gemeinde Winklarn			Plan-Nr.:		
Landkreis: Schwandorf			Maßstab:		
Schutzgebietsvorschlag (Lageplan)			1:5000		
entworfen	20.04.1995	Böhm	Entwurfsverfasser		
gezeichnet	24.04.1995	Lindner	Wasserwirtschaftsamt Amberg		
geprüft	24.04.1995	Höchl	24.04.1995 (Datum)		
			i.P. [Signature] (Unterschrift)		